

Kurztitel

FTE-Nationalstiftungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 133/2003

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

31.12.2003

Außerkrafttretensdatum

16.05.2018

Abkürzung

FTEG

Index

41/05 Stiftungen, Fonds

Text**Stiftungsvorstand**

§ 6. (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Funktion des Stiftungsvorstands ist von den beiden Geschäftsführern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) wahrzunehmen.

(2) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands ist bei grober Pflichtverletzung abuberufen. Jener Geschäftsführer der AWS, welcher vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entsendet wurde, ist von diesem, der andere vom Bundesminister für Finanzen abuberufen.

(3) Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands gebührt eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Stiftungsrat festzusetzen ist.

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2018

Gesetzesnummer

20003092

Dokumentnummer

NOR40048172